



Leitlinien der Kommission zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Praxisfragen

08.11.2024 | Dr. Benjamin Linke, LL.M.

Agenda

1. Auslegungsleitlinien
2. Ausgleichsgewährung
3. Überkompensationskontrolle nach Wettbewerb?

1. Auslegungsleitlinien zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Was sind Leitlinien?

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

über die Auslegungsleitlinien zu der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche
Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße

(2023/C 222/01)

1. EINLEITUNG

Wie in der Mitteilung der Kommission über eine Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität ⁽¹⁾ dargelegt, bedarf es entschlossener Maßnahmen, um das Verkehrsaufkommen verstärkt auf nachhaltige Verkehrsträger zu verlagern. Öffentliche Verkehrsdienste sind für die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals einer nachhaltigen, intelligenten und inklusiven Mobilität von entscheidender Bedeutung. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, dass ressourcenschonende und umweltfreundliche öffentliche Verkehrsdienste zur Verfügung stehen. Im Landverkehr werden diese Dienste durch die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates ⁽²⁾ (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 1370/2007“ oder „Verordnung“) geregelt.

Gemäß dem Protokoll Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse kommt den nationalen, regionalen und lokalen

- Auslegungsleitlinien vom 22.06.2023
- Ersetzen die im Jahre 2014 ergangenen Auslegungsleitlinien (ABl. 2014 C 92, 1)
- Erster Überarbeitungsentwurf wurde bereits am 02.12.2021 mit der Branche geteilt
- Soft Law; nicht Teil des Katalogs der Rechtsakte nach Art. 288 AEUV
- Keine Bindungswirkung für nationale oder europäische Gerichte
- Keine Bindungswirkung für nationale Behörden

An aerial photograph of a city, likely Hamburg, Germany, showing a river (the Binnenalster) winding through the urban landscape. The city is densely packed with buildings, including several prominent churches with spires. The sky is overcast, and the overall tone is somewhat muted. A red horizontal bar is positioned below the main title.

Ausgleichsgewährung

Müssen Ausgleichsleistungen gewährt werden?

2. Finanzielle Nachhaltigkeit der Verkehrsleistungen

Müssen Ausgleichsleistungen gewährt werden?

- Nach KOM-LL soll gewährte Ausgleichsleistung ermöglichen, hochwertige Dienstleistungen auf finanziell tragfähiger Basis zu erbringen (Ziffer 2.6.8.)

Art. 2a Spezifikation der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

(2) Mit den Spezifikationen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und der entsprechenden Ausgleichsleistung für finanzielle Nettoauswirkungen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sollen

- die Ziele der Politik für den öffentlichen Verkehr auf kostenwirksame Weise erreicht werden und
- die finanzielle Nachhaltigkeit der Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste gemäß den in der Politik für den öffentlichen Verkehr festgelegten Anforderungen langfristig gesichert werden.

- EuGH in **Rechtssache Lux Express Estonia** (08.09.2022 – C-614/20): Verpflichtung der zuständigen Behörden, „eine Ausgleichsleistung für die – positiven oder negativen – finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen zu gewähren, die auf die Erfüllung der in einer allgemeinen Vorschrift (nach der VO (EG) 1370/2007) festgelegten Verpflichtung dieser Unternehmen (...) zurückzuführen sind“.
- EuGH in **Rechtssache Obshtina Pomorie** (25.01.2024 – C-390/22): Rechenparameter bei einem Haushaltsvorbehalt seien weder in objektiver und transparenter Weise festgelegt, noch stünden sie im Zusammenhang mit dem in Art. 4 Abs. 1 und dem Anhang VO (EG) 1370/2007 beschriebenen Rechenverfahren zu den finanziellen Nettoauswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.

Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen **ohne Kompensation** wird vor diesem Hintergrund rechtlich
fragwürdig sein, da keine Vereinbarkeit mit Rechenverfahren der VO 1370/2007

2. Finanzielle Nachhaltigkeit der Verkehrsleistungen

Müssen Ausgleichsleistungen gewährt werden?

- EuGH in **Rechtssache Dobeles Autobusu Parks** (21.12.2023 – C-421/22): „Verordnung Nr. 1370/2007 [...] [steht] einer Ausgleichsregelung nicht entgegen [...], wonach die zuständigen nationalen Behörden im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags sowie nach einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren nicht verpflichtet sind, einem Erbringer von Personenverkehrsdiensten, der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegt, eine vollständige Ausgleichsleistung zu gewähren, die mittels einer regelmäßigen Indexierung jede sich seiner Kontrolle entziehende Kostenerhöhung im Zusammenhang mit der Verwaltung und der Erbringung dieses Dienstes deckt.“



Weiter Spielraum bei der Gestaltung der Ausgleichsregelung in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen besteht lediglich bei wettbewerblich vergebenen Aufträgen.

Nach EuGH:

- Kein Verweis auf bestimmtes Rechenverfahren in VO (EG) 1370/2007 bei wettbewerblich vergebenen Aufträgen
- Bieter bestimmt im Rahmen des Vergabeverfahrens grundsätzlich unter Berücksichtigung aller relevanten Parameter – insbesondere der wahrscheinlichen Kostenentwicklung – kalkulatorisch selbst den Grad des Risikos bestimmt, das er in Bezug auf diese Entwicklung zu tragen bereit ist.

An aerial photograph of a city, likely Copenhagen, showing a river winding through the center. The city is densely packed with buildings, and a large church spire is visible on the right. The sky is overcast and hazy. A red horizontal bar is positioned below the main title.

Überkompensationskontrolle

Ist eine ÜKK auch nach Wettbewerb erforderlich?

3. Überkompensationskontrolle bei wettbewerblich vergebenen Aufträgen? Wird diese durch VO 1370/2007 tatsächlich verlangt?

- Nach KOM-LL soll auch bei wettbewerblich vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen eine Überkompensationskontrolle zur Begrenzung der gewährten Ausgleichsleistungen durchgeführt werden, weil ein wettbewerbliches Vergabeverfahren nicht sicherstelle, dass es zu keiner Überkompensation komme (Ziffern 2.6.1., 2.6.3.)
- Noch in ihren Auslegungsleitlinien aus dem Jahre 2014 vertrat die Kommission das Gegenteil (dort Ziffer 2.4.1.)
- Wegen Art. 4 Abs. 1 VO 1370/2007?

Art. 4 VO 1370 umfasst keine Überkompensationskontrolle, sondern betrifft die Festlegung der Ausgleichsparameter im Vorhinein („zuvor“)

Der **Anhang** der VO 1370/2007, der Überkompensationskontrollen regelt, ist **nicht einschlägig**

Kommission bestätigt selbst in den wenigen Entscheidungen, in denen sie bei wettbewerblichen Verfahren eine zusätzliche Überkompensationskontrolle gefordert hatte, dass ein „Ausschreibungsverfahren (...) tatsächlich in den meisten Fällen ein(en) Marktpreis ermittelt und damit eine Überkompensation vermieden werden (kann)“

3. Überkompensationskontrolle bei wettbewerblich vergebenen Aufträgen? Wird diese durch VO 1370/2007 tatsächlich verlangt?

EuGH in **Rechtssache Dobeles Autobusu Parks** (21.12.2023 – C-421/22):

- VO (EG) 1370/2007 enthält gerade **keine spezifischen Bestimmungen für die Berechnung der Ausgleichsleistung bei wettbewerblichen Vergabeverfahren** (Rn. 48)
- Unionsgesetzgeber hat **Unterschied zwischen direktvergebenen und wettbewerblich** vergebenen Aufträgen eingeführt, der auf der **Annahme** beruht, dass ein „[wettbewerbliches] Verfahren [...] für sich genommen [bewirkt], dass aufgrund dieser wettbewerblichen Vergabe die dem Erbringer des öffentlichen Verkehrsdiensts geschuldete Ausgleichsleistung auf ein Minimum reduziert wird, so dass [...] **eine übermäßige [...] Ausgleichsleistung vermieden wird.**“ (Rn. 49)
- EuGH stellt klar, dass es **bei wettbewerblichen Vergabeverfahren der Betreiber** selbst ist, der den **Grad des Risikos bestimmt**, das er in Bezug auf die Risiken aus dem Vertrag zu tragen bereit ist. Nach dem EuGH muss die Ausgleichsleistung nach Maßgabe des Risikos variieren, das der Betreiber selbst zu tragen bereit ist (Rn. 55 f.).

EuGH: Bei echten wettbewerblichen Verfahren verlangt VO 1370/2007 gerade keine ÜKK





Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!
